

§ 53 II GmbHG verlangt für Satzungsänderungen eine Dreiviertelmehrheit. Bis auf die Nachschusspflicht, die nach Abs. 3 einstimmig beschlossen werden muss, sind Minderheitsaktionäre von 25% oder weniger daher schutzlos und üben keinen relevanten Einfluss aus. Daher wollen die "Löwen" bei VOX immer mehr, um "mitreden" zu können.

Doch auch wer eine Sperrminorität von über 25% hat, muss manchen Satzungsänderungen zustimmen: die gesellschaftliche Treuepflicht kann einen dazu verpflichten. Beispielsweise wenn eine einmalige Gelegenheit winkt oder Insolvenz droht, kann nur eine bestimmte Entscheidung für die Gesellschaft die richtige sein.

Quelle: Mus' Musings

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|